

ZKB Mini-Future Long auf Swisscom AG Namenaktie

21.10.2019 - Open End | Valor 44 780 460

1. Produktbeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung	Mini-Future (2210, gemäss Swiss Derivative Map vom Januar 2019 des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte)
KAG Hinweis	Diese Derivate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.
Wesentliche Produktmerkmale	ZKB Mini-Futures ermöglichen eine dem Hebel entsprechende überproportionale Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes. ZKB Mini-Futures Long profitieren von steigenden Kursen des Basiswertes. ZKB Mini-Futures Long haben keine feste Laufzeit, verfügen aber über ein Stop-Loss Level, welches täglich oder periodisch angepasst wird. Bei Erreichen oder Unterschreiten des Stop-Loss Levels verfällt der ZKB Mini-Future Long unmittelbar und ein allfällig realisierbarer Restwert wird dem Investor zurückbezahlt. Auf das von der Emittentin zur Verfügung gestellte fremdfinanzierte Kapital wird täglich ein Zins, bestehend aus einem Geldmarktzinssatz und einem Finanzierungsspread, verrechnet. Allfällige Beteiligungserträge des Basiswertes werden dem Finanzierungslevel abgezogen.
Emittentin	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Rating der Emittentin	Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA
Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Symbol/Valorennummer/ISIN	ISCADZ / 44 780 460 / CH0447804607
Basiswert	Swisscom AG Namenaktie ISIN: CH0008742519 Valorennummer: 874 251 Bloomberg: SCMN SE EQUITY Domizil: Schweiz Handelsplatz/Preisquelle: SIX Swiss Exchange
Spotreferenzpreis Basiswert	CHF 502.00
Ratio	100 : 1; 100 ZKB Mini-Futures pro Basiswert
Referenzwährung	CHF
Ausgabepreis	CHF 1.03 (Ausgabeaufschlag von CHF 0.01 resp. 0.97%)
Emissionsvolumen	Bis zu 1'000'000 ZKB Mini-Futures Long, mit der Möglichkeit der Aufstockung

Finanzierungslevel bei Anfangsfixierung	CHF 400.00
Anfängliches Stop-Loss Level	CHF 412.00
Anfangsfixierungstag	18. Oktober 2019
Erster Handelstag	21. Oktober 2019
Liberierungstag	22. Oktober 2019
Laufzeit	Open End
Anfänglicher Finanzierungsspread	3.00%
Maximaler Finanzierungsspread	5.00%
Anfänglicher Stop-Loss Puffer	3.00%
Maximaler Stop-Loss Puffer	15.00%
Rundung des Finanzierungslevels	0.0001
Rundung des Stop-Loss Levels	0.0001
Beobachtungsperiode	Kontinuierliche Beobachtung ab Anfangsfixierung
Anfänglicher Hebel	4.92 (Spotreferenzpreis Basiswert, dividiert durch Ratio, dividiert durch Ausgabepreis)
Aktuelles Finanzierungslevel	Am Ende jedes Anpassungstages findet die Anpassung des Finanzierungslevels durch Verrechnung des Zinses und Belastung allfälliger Beteiligungserträge statt. Das aktuelle Finanzierungslevel wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt: $FL_E = FL_A + \left((r + FS) \cdot FL_A \cdot \frac{n}{360} \right) - SF \cdot DIV$ wobei FL_A: Finanzierungslevel vor der Anpassung FL_E: Finanzierungslevel nach der Anpassung FS: Aktueller Finanzierungsspread r: Geldmarktzinssatz n: Anzahl Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive) SF: Steuerfaktor für allfällige Beteiligungserträge wie zum Beispiel Dividenden. Der Steuerfaktor liegt im Bereich zwischen Null und Eins und wird von der Berechnungsstelle festgesetzt. DIV: Dividenden und andere Beteiligungserträge des Basiswertes seit der letzten Anpassung Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen aufgerundet, gemäss der Rundung des Finanzierungslevels.
Anpassungstage	Jeder Handelstag des Mini-Future
Handels- und Ausübungseinheiten	1 Mini-Future oder ein Vielfaches davon.
Geldmarktzinssatz	Der von der Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Geldmarktzinssatz für Overnight Deposits in CHF

Finanzierungsspread	Ein an jedem Anpassungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Finanzierungsspread entspricht.
Stop-Loss Ereignis	Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes während den Handelszeiten des Basiswertes den aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet. In diesem Fall gelten die Mini-Futures als automatisch ausgeübt und verfallen.
Aktueller Stop-Loss Level	Das aktuelle Stop-Loss Level wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag, nach erfolgter Anpassung des Finanzierungslevels, anhand folgender Formel festgelegt: $FL \cdot (100\% + \text{Stop-Loss Puffer})$ wobei FL: Aktuelles Finanzierungslevel Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels aufgerundet.
Stop-Loss Level Fixierungstage	Jeder erste Bankarbeitstag des Monats und jeder Ex-Dividend-Tag des Basiswertes, sowie, nach freiem Ermessen der Emittentin, jeder Bankarbeitstag, an welchem diese eine Anpassung des Stop-Loss Levels als erforderlich betrachtet.
Stop-Loss Puffer	Ein an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Stop-Loss Puffer entspricht.
Stop-Loss Liquidationskurs	Ein von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmter Kurs für den jeweiligen Basiswert innerhalb einer Periode von einer Stunde während der Handelszeiten des Zertifikates nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt. Der Stop-Loss Liquidationskurs kann dabei erheblich vom Stop-Loss Level abweichen.
Ausübungsrecht des Anlegers	Der Anleger hat das Recht, ab dem ersten Handelstag der ZKB Mini-Futures Long, seine Produkte an diesem und jedem nachfolgenden Handelstag - vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses - auszuüben bzw. die Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrages zu verlangen. Die entsprechende schriftliche Ausübungserklärung muss spätestens bis 11.00 Uhr MEZ bei der Ausübungsstelle eingehen.
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, nicht ausgeübte ZKB Mini-Futures Long zu kündigen, erstmals 3 Monate nach dem Ersten Handelstag.
Schlussfixierungstag	Derjenige Handelstag, an welchem ein Stop-Loss Ereignis eintritt, die Mini-Futures von der Emittentin gekündigt oder vom Anleger ausgeübt werden. Der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses geht der Kündigung oder Ausübung vor.
Rückzahlungsbetrag bei Ausübung, Kündigung bzw. Stop-Loss Ereignis	Pro ZKB Mini-Future Long wird bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses, bei Ausübung durch den Anleger oder bei Kündigung durch die Emittentin ein gemäss folgender Formel ermittelter Betrag in der Referenzwährung ausbezahlt: $\max\left(0, \frac{\text{Basiswert}_t - FL_t}{\text{Ratio}}\right)$ wobei Basiswert_t: Schlusskurs des Basiswertes am Schlussfixierungstag t. Im Falle eines Stop-Loss Ereignisses entspricht der Kurs des Basiswertes dem von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmten Stop-Loss Liquidationskurs. FL_t: Finanzierungslevel am Schlussfixierungstag t Der Rückzahlungsbetrag wird 5 Bankwerkstage nach dem Schlussfixierungstag ausbezahlt.
Kotierung	Die Kotierung wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, provisorischer erster Handelstag am 21. Oktober 2019

Sekundärmarkt/Handelbarkeit	Die Emittentin beabsichtigt (ohne Rechtspflicht), unter normalen Marktbedingungen während dem laufenden Handel laufend indikative Geld- und Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Aktuelle Geld-/Briefkurse sind über https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/index.html sowie über die SIX Swiss Exchange erhältlich.		
Clearingstelle	SIX SIS AG		
Sales: 044 293 66 65	SIX Telekurs: .zkb Internet: www.zkb.ch/aktienprodukte	Reuters: ZKBWTS Bloomberg: ZKBW <go>	
Steuerliche Aspekte	Allenfalls eintretende Gewinne oder Verluste aus ZKB Mini-Future Long gelten für private Anleger mit Steuerdomizil Schweiz als Kapitalgewinne bzw. -verluste und unterliegen daher nicht der Einkommenssteuer. Das Produkt unterliegt im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe. Das Produkt unterliegt nicht der Eidgenössischen Verrechnungssteuer. Das Produkt kann weiteren Quellensteuern oder Abgaben unterliegen, insbesondere unter dem Regelwerk von FATCA resp. Sect. 871(m) U.S. Tax Code oder ausländischen Finanztransaktionssteuern. Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Quellensteuern und Abgaben. Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.		
Dokumentation	Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 15. April 2019 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der 'Kotierungsprospekt'). In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. ZKB Mini-Future Long werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIE sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.		
Angaben zum Basiswert	Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden. Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Unternehmens abgerufen werden.		
Mitteilungen	Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieses Produktes, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/index.html zum entsprechenden Produkt publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Produkt zugegriffen werden. Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notice.html veröffentlicht.		
Rechtswahl/Gerichtsstand	Schweizer Recht/Zürich		

Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

2. Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

ZKB Mini-Futures Long bieten die Möglichkeit, überproportional von einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren. Die Gewinnaussichten sind für ZKB Mini-Futures Long grundsätzlich unbegrenzt. Das Verlustpotenzial von ZKB Mini-Futures Long ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt. ZKB Mini-Futures Long sind Derivate, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als das Risiko des zugrunde liegenden Basiswertes.

Bei Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses kann der tatsächliche Ausführungskurs der Glatstellung des ZKB Mini-Future Long besonders in volatilen Märkten stark vom aktuellen Stop-Loss Level abweichen, welches nur als Auslöser eines Stop-Loss Ereignisses, nicht aber als tatsächliche Indikation für den effektiv erzielbaren Rückzahlungsbetrag des Zertifikates zu betrachten ist.

3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

Verpflichtungen aus diesen Derivaten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit der Derivate ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Derivateserie verändern.

Spezifische Produkterisiken

ZKB Mini-Futures Long beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. ZKB Mini-Futures Long bringen keine laufenden Erträge; sie verlieren in der Regel an Wert, wenn es bei ZKB Mini-Futures Long nicht zu einem Kursanstieg des Basiswertes kommt oder der Kurs des Basiswertes konstant bleibt. ZKB Mini-Futures Long sind Anlageprodukte, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als bei einer Direktanlage in den Basiswert.

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen

Tritt bezüglich des Basiswertes/einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Derivate derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Derivate vorzeitig zu kündigen.

Marktstörungen

Vergleiche die Ausführungen im Emissionsprogramm.

Verkaufsbeschränkungen

Es gelten die im Emissionsprogramm detaillierten Verkaufsbeschränkungen - EWR, U.S.A./U.S. Personen, Vereinigtes Königreich, Guernsey.

Prudentielle Aufsicht

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Weitere Hinweise

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen sowie des Emissionsprogramms getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.

Zürich, 18. Oktober 2019